

05.11.08

Antrag

des Freistaates Bayern

Erste Verordnung zur Änderung der Milchquotenverordnung

Punkt 44a der 850. Sitzung des Bundesrates am 7. November 2008

Für den Fall, dass weder der Antrag in Drucksache 335/2/08 noch der Antrag in Drucksache 335/3/08 eine Mehrheit erhält, möge der Bundesrat beschließen, der Verordnung mit folgender Maßgabe zuzustimmen:

Zu Artikel 1 Nr. 7 Buchstabe c – neu – (§ 56 Abs. 6 – neu –)

In Artikel 1 Nr. 7 ist nach Buchstabe b folgender Buchstabe c anzufügen:

'c) Es wird folgender Absatz 6 angefügt:

“(6) § 34 Abs. 1 bis 5 sind mit Wirkung ab dem Zwölfmonatszeitraum, der am 1. April 2009 beginnt, mit der Maßgabe anzuwenden, dass

1. eine Zuteilung auf der Ebene des Käufers nach § 34 Abs. 1 nicht vorgenommen wird und
2. sämtliche Unterlieferungen eines Zwölfmonatszeitraums ausschließlich nach § 34 Abs. 2 zugeteilt werden.“

Begründung:

Der Bundesrat hat am 10. Februar 2006 die Bundesregierung gebeten, die Saldierungsmöglichkeiten mit dem Ziel zu prüfen, die Molkereisaldierung ab

...

dem 1. April 2009 vollständig entfallen zu lassen (BR-Drs. 919/05 [Beschluss]). Die Prüfung des Saldierungsverfahrens hat ergeben, dass sich die Situation von Über- und Unterlieferungen im Vergleich zur Ausgangssituation im Jahr 2006 nicht wesentlich verändert hat. Deshalb ist zur Stabilisierung des Marktes und der Milcherzeugerpreise die Molkereisaldierung ab dem 1. April 2009 aufzuheben. Aus Gründen der Verlässlichkeit ist ein Wegfall der Molkereisaldierung noch im laufenden Zwölfmonatszeitraum nicht vorzunehmen. Mit der Aussetzung der Saldierung auf Molkereiebene werden spekulative Überlieferungen eingeschränkt und eine Reduzierung oder Vermeidung der Überschussabgabe durch kurzfristigen Wechsel des Käufers (Molkerei) ausgeschlossen. Mit Saldierungsmöglichkeiten für alle Milcherzeuger in gleicher Weise wird das System gerechter und stärkt die Lieferdisziplin. Nationale Maßnahmen zur Stärkung der Lieferdisziplin sind gleichwohl Voraussetzung für die Verhandlungsposition Deutschlands zur Ablehnung weiterer Quotenaufstockungen im Rahmen der Beratungen zum Gesundheitscheck auf EU- Ebene.

Mit der Aufhebung der Molkereisaldierung entfallen die in § 40 Milchquotenverordnung genannten Mitteilungspflichten der Käufer, die die Saldierung auf Molkereiebene betreffen.